

Tatsachen zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache schon ermittelt waren. Die Konfliktkommission hat ohne Kenntnis dieser Tatsachen entschieden. Das Kreisgericht hat die Anwendung des § 14 Abs. 3 StPO bejaht, weil der Staatsanwalt diese Tatsachen mit Anklage nachträglich vorgebracht und damit eine erhebliche Gesellschaftswidrigkeit der Straftat begründet hat. Der Staatsanwalt hat nachträglich eine andere Bewertung der Straftat nach den bereits ermittelten Tatsachen vorgenommen, die aber der Konfliktkommission nicht bekannt waren. Die Entscheidung des Kreisgerichts Oschatz entspricht daher m. E. der Auffassung des Obersten Gerichts, dessen Präsidium in seinem Urteil vom 6. August 1969 — I Pr — 15 — 5/69 — (NJ 1969 S. 566) u. a. festgestellt hat:

„Ist der Staatsanwalt der Auffassung, daß das gesellschaftliche Gericht für die Beratung der Sache aus den Gründen der §§ 58 Abs. 1 StPO, 31 Abs. 1 KKO nicht zuständig war, dann kann er nunmehr lediglich von seinem Recht der Anklageerhebung unter den ... Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 StPO Gebrauch machen. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine Gesetzesverletzung seitens des gesellschaftlichen Gerichts, sondern um eine nachträgliche andere Bewertung der Straftat durch den Staatsanwalt.“

Die Durchführung eines Strafverfahrens nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts ist aber nur möglich, wenn sich die andere Einschätzung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Straftat auf der Grundlage bisher nicht herangezogener Fakten ergibt. Dieser Fall liegt jedoch dann nicht vor, wenn in der Übergabeentscheidung bei vollständiger Sachaufklärung alle ermittelten Tatsachen genannt und gewürdigt wurden und daraus fehlerhaft auf eine nicht erhebliche Gesellschaftswidrigkeit geschlossen wurde. Das wäre z. B. gegeben, wenn in der Übergabeentscheidung alle objektiven und subjektiven Umstände eines Diebstahls von 800 M zum Nachteil sozialistischen Eigentums richtig dargestellt sind, aber die Einschätzung der Gesellschaftswidrigkeit als nicht erheblich auf einer Überbewertung der Täterpersönlichkeit beruht. Auch hier ist nachträglich eine andere Bewertung

der Sache möglich, wenn zwischen der Einschätzung der objektiven und subjektiven Tatumstände und der Beurteilung der Täterpersönlichkeit die richtige Relation hergestellt wird. Die eingetretenen Folgen der Straftat und die Schuld des Täters sind die Grundlagen für die Einschätzung der Gesellschaftswidrigkeit. Die nicht erhebliche Gesellschaftswidrigkeit ist die Grundvoraussetzung für die Übergabe (§ 58 StPO). Als weitere Übergabevoraussetzung ist danach zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist.

Beruhet die Übergabe auf einem vollständig aufgeklärten Sachverhalt und sind alle Anforderungen an den Inhalt der Übergabeentscheidung nach § 59 Abs. 2 StPO erfüllt, so ist die Durchführung eines Strafverfahrens nicht mehr zulässig. Die auch in einem solchen Fall mögliche andere Bewertung der Straftat kann nur unter Verwendung der in der Übergabeentscheidung genannten und damit dem gesellschaftlichen Gericht bekannten Tatsachen vorgenommen werden. Für die Einschätzung, ob die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist, stehen dem gesellschaftlichen Gericht keine neuen Tatsachen zur Verfügung, so daß die in § 14 Abs. 3 StPO geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen. Das Verbot der doppelten Strafverfolgung schließt dann die Durchführung eines Strafverfahrens aus.

Solche Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte, die der eigentlichen Schwere der Straftat nicht Rechnung tragen, können auch nicht nach § 58 Abs. 3 KKO oder § 54 Abs. 3 SchKO angefochten werden, weil dem gesellschaftlichen Gericht mit dem Vorliegen der Übergabeentscheidung die gesetzliche Grundlage für sein Tätigwerden gegeben ist.^{16/}

Entscheidungen dieser Art können nicht korrigiert werden. Sie müssen deshalb von vornherein durch eine exakte Prüfung der Übergabevoraussetzungen gemäß § 58 Abs. 1 StPO vermieden werden.

^{16/} Vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 6. August 1969 — I Pr — 15 — 5/69 — (NJ. 1969 S. 566) und die Anmerkung von Schlegel dazu.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Dr. *LOTHAR REUTER*, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der UdSSR

Die Erziehung der Sowjetbürger zur strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der sowjetischen Rechtsordnung ist ein untrennbarer Bestandteil der kommunistischen Erziehung der Werktätigen. Sie trägt zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins, zur Überwindung alter, überlebter Denk- und Verhaltensweisen, zur Ausprägung der Regeln der kommunistischen Moral und Ethik, zur Formung des neuen, sozialistischen Menschen bei. Diese Aufgabe durchdringt in zunehmendem Maße die ideologische Tätigkeit der Partei- und Sowjetorgane und der gesellschaftlichen Organisationen.

Von grundlegender Bedeutung sind hier die Darlegungen im Rechenschaftsbericht an den XXIV. Parteitag der KPdSU:

„Die Festigung der Gesetzlichkeit ist nicht nur eine Aufgabe des Staatsapparates. Auch die Parteiorganisationen, die Gewerkschaften und der Komsomol sind verpflichtet, alles zu tun, um die strengste Einhaltung

der Gesetze zu sichern und die Erziehung der Werktätigen im Sinne unserer Rechtsordnung zu verbessern.“^{17/}

Bereits in seiner Rede auf der Wählerversammlung des Baumann-Wahlkreises in Moskau am 12. Juni 1970 hatte der Generalsekretär des Zentralkomitees der KPdSU, L. I. Breshnew, u. a. ausgeführt:

„Das sowjetische Gesetz schützt das sozialistische Eigentum, die Interessen der Gesellschaft und des Staates, die Rechte der Bürger. Jede Verletzung der Gesetze, gleichgültig welche Motive ihr auch zugrunde liegen mögen, verursacht der Gesellschaft, ihren Bürgern, unserer gemeinsamen Sache großen Schaden. Das ist der Grund, weshalb man die Propaganda der sowjetischen Gesetze verstärken, ihr Ansehen größt-

^{17/} Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag der KPdSU, Moskau / Berlin 1971, S. 109.